5. Änderungssatzung vomzur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBI. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBI. S. 646) und der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach vom 09.03.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 77 v. 31.03.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 77 v. 31.03.2000), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20.04.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 94 v. 23.04.2009, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 94 v. 23.04.2009), wird wie folgt geändert:

Das in § 1 Abs. 2 als Bestandteil der Satzung benannte und als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Ziff. I. Unterziff. 1. - 3. wird wie folgt neu gefasst:

"I.	Benutzungsgebühren	in Euro	
1.	Jahresgebühr für a) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr – sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder		16,00
	Wehrersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen		6,00
	 b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis c) Juristische Personen 		frei 20,00
2.	d) Partnerkarte für ein Jahr für Personen nach Ziff. 1. a) + Partner - sofern diese und deren mitangemeldete Partner Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der		20,00
3.	Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen Schnupperkarte für e) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr – sofern diese Inhaber des Stadtpasses der Stadt Eisenach, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstleistende mit entsprechendem Ausweis sind	¼ Jahr 5,00	½ Jahr 9,00
	oder unter den Personenkreis nach § 13 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eisenach fallen f) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr mit Schülerausweis	2,00 frei	3,50 frei"

- 2. Ziff. III. wird wie folgt geändert:
- a) In Unterziff. 1. wird das Wort "Videos" durch das Wort "Filme" ersetzt.
- b) In Unterziff. 2. wird das Wort "Videos" durch das Wort "Filmen" ersetzt.
- 3. In Ziff. IV. Unterziff. 4. wird die Zahl "0,50" durch die Zahl "1,00" ersetzt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Doht Oberbürgermeister